

Besondere Bedingung Nr. 1367

Sportpaket 2:

Folgende Sportarten gelten im Rahmen dieser Bedingung mitversichert, auch wenn diese nur hobbymäßig ausgeübt werden. Ein Abschluss dieses Sportpaketes ist notwendig, da diese Sportarten eine besondere körperliche Beanspruchung in anspruchsvoller Umgebung darstellen.

- Klettern ab Schwierigkeitsgrad V mit Eisklettern (inkl. Eisfallklettern)
- Mountainbike-Wettbewerbe

In Abänderung des Art. 17, Pkt. 4 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Unfälle die bei der Teilnahme an nationalen oder internationalen Mountainbike-Abfahrtsrennen und Mountainbike-Sprungwettbewerben (z.B. Downhill, Super D, Four-Cross, Dirt-Jumping, Dual Slalom, Bike Trials) sowie den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen.

- tauchtypische Gesundheitsschäden bis 40 Meter Tiefe:

In Abänderung des Art. 6 Pkt. 4 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB erstreckt sich der Versicherungsschutz der versicherten Person auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden wie z.B. Stickstoffintoxikation (Tiefenrausch, CO₂ Intoxikation (Ensufflement), Sauerstoffintoxikation, Atemgasembolie (AGE, Barotraumen) oder Dekompressionskrankheit mit deren dauerhaften Folgen, ohne dass ein Unfallereignis, d.h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss. Allmähliche Einwirkungen bleiben in jedem Fall ausgeschlossen. Die Kosten der Behandlung in der Dekompressionskammer sind im Rahmen der Unfallkosten gemäß Art. 11 Pkt. 1 AUVB mitversichert.

Tauchunfälle in mehr als 40 m Tiefe gelten gemäß Art. 17. Pkt. 16 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und sind auch durch Abschluss dieses Sportpaketes nicht versicherbar.

Profisportler, das sind Personen, die den Sport beruflich ausüben, ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dieser Tätigkeit erzielen und regelmäßig an Wettbewerben auf hohem Niveau teilnehmen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.